## Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt und zur Fischwirtin (Fischwirtausbildungsverordnung - FischwAusbV)

FischwAusbV

Ausfertigungsdatum: 26.02.2016

Vollzitat:

"Fischwirtausbildungsverordnung vom 26. Februar 2016 (BGBl. I S. 312)"

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

## **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 1.8.2016 +++)

## **Eingangsformel**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

## Inhaltsübersicht

	Abschnitt 1 Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung
§ 1	Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
§ 2	Dauer der Berufsausbildung
§ 3	Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
§ 4	Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
§ 5	Ausbildungsplan
§ 6	Schriftlicher Ausbildungsnachweis
	Abschnitt 2 Zwischenprüfung
§ 7	Ziel und Zeitpunkt
§ 8	Inhalt
§ 9	Prüfungsbereiche
§ 10	Prüfungsbereich Fischereiliche Nutzung
§ 11	Prüfungsbereich Maschinen und Geräte, Be- und Verarbeitung Abschnitt 3 Abschlussprüfung Unterabschnitt 1 Allgemeines
§ 12	Ziel und Zeitpunkt
§ 13	Inhalt
	Unterabschnitt 2 Fachrichtung